

Rechtsschutz

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen



Alles was
Recht ist

Leistungsinformationen

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz Pur	12
Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz Basis	15
Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz Premium	18
Fahrzeug-Rechtsschutz Pur	22
Fahrzeug-Rechtsschutz Basis	25
Fahrzeug-Rechtsschutz Premium	28
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz Pur	32
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz Basis	35
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz Premium	38
Rechtsschutz für das Privatleben Pur	41
Rechtsschutz für das Privatleben Basis	45
Rechtsschutz für das Privatleben Premium	51
Premium +	57
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	60
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	66
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe	74
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe	75
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz	76
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für Vermieter	78
Leistungsspiegel ALLRECHT-ARB 2023	80

Abkürzungen:

ALLRECHT-ARB:	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen für die Marke ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
RS:	Rechtsschutz
VN:	Versicherungsnehmer
VVG:	Versicherungsvertragsgesetz
InfoVO-VVG:	Informationspflichtenverordnung zum VVG
RS HHG:	Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe
SB:	Selbstbeteiligung

Rechtsschutz?

Ja! ... damit Sie Recht behalten!

Vor dem Gesetz sind alle gleich und jedem steht der Rechtsweg offen – so bestimmt es unser Grundgesetz.

Aber ein Rechtsstreit kostet Geld: Vorschüsse, Honorare, Gebühren, sonstige Kosten und Auslagen für Anwälte, Gerichte, Zeugen, Sachverständige usw.

Nicht nur derjenige, der einen Rechtsstreit verliert, muss das teuer bezahlen. Auch wer vor Gericht teilweise siegt oder einen Vergleich schließt, ist gezwungen, tief in die Tasche zu greifen!

Die nicht kalkulierbaren Rechtskosten zwingen daher so manchen, von vornherein auf sein gutes Recht zu verzichten.

Mit einer ALLRECHT Rechtsschutzversicherung ist das für Sie kein Problem. Wir helfen Ihnen und übernehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes dieses Kostenrisiko.

Welchen maßgeschneiderten Rechtsschutz wir für Sie bereithalten, können Sie auf den folgenden Seiten nachlesen.

Information:

Zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) eingeführt.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist die Verpflichtung des Versicherers, es seinen Kunden bereits vor Unterzeichnung eines Antrages zu ermöglichen, sich über den Inhalt der angebotenen Versicherung genau zu informieren. Zu diesem Zweck sind dem Interessenten alle insoweit relevanten Informationen vorher in Textform zu übergeben.

Sie können die genannten Informationen – individuell auf Sie und Ihre Bedürfnisse zugeschnitten – über einen „Persönlichen Vorschlag für eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung“ oder über diesen Informationsprospekt „Alles was Recht ist!“ und die „Informationsbroschüre für die Rechtsschutzversicherung“ erhalten. Selbstverständlich können Sie als mündiger Bürger auch auf die vorherige Übergabe der Unterlagen verzichten; sie werden Ihnen dann gemeinsam mit dem Versicherungsschein zugesandt.

Bitte lesen Sie sich die Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig durch. Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen unsere Servicestellen oder der Sie betreuende Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Eine Marke der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Wiesbaden, im Oktober 2023

Allgemeine Informationen

Geltungsbereich der Rechtsschutzversicherung:

Im **normalen** Geltungsbereich besteht Versicherungsschutz, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren liegt oder liegen würde.

Im **erweiterten** Geltungsbereich besteht – außerhalb des normalen Geltungsbereichs – Versicherungsschutz **weltweit** je nach Versicherungsumfang zeitlich unbegrenzt, solange ein aktives Vertragsverhältnis vorliegt sowie bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen oder Streitigkeiten aus sogenannten Timesharing-Verträgen sind nicht versichert!

Versicherungssummen gemäß der

ALLRECHT-ARB **Pur**:

- Im **normalen** Geltungsbereich Europa ist die **Versicherungssumme** auf **1.000.000 EUR** begrenzt!

Ausnahmen:

- bis zu 500.000 EUR im erweiterten Straf-Rechtsschutz im Privatbereich,
- bis zu 3.000 EUR je Mediation und 6.000 EUR in einem Kalenderjahr im Rechtsschutz für Mediationsverfahren,

- Im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit (Aufenthalt bis max. einen Monat) – beträgt die **Versicherungssumme 100.000 EUR**.

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Versicherungssummen gemäß der

ALLRECHT-ARB **Basis**:

- Im **normalen** Geltungsbereich Europa ist die **Versicherungssumme unbegrenzt!**

Ausnahmen:

- bis zu 1.000.000 EUR im erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige,

- bis zu 500.000 EUR im erweiterten Straf-Rechtsschutz im Privatbereich,
- bis zu 300.000 EUR im Versicherungsvertrags- Rechtsschutz, Firmen- Vertrags-Rechtsschutz,
- bis zu 15.000 EUR im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz,
- bis zu 3.000 EUR je Mediation und 6.000 EUR in einem Kalenderjahr im Rechtsschutz für Mediationsverfahren,
- bis zu 1.000 EUR im Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet,
- bis zu 1.000 EUR im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
- bis zu 1.250 EUR im Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsverträgen,
- bis zu 250 EUR im Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken,
- bis zu 250 EUR im Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen,
- bis zu 120 EUR einmal im Lauf von drei Kalenderjahren im Rechtsschutz- Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung, Rechtsschutz-Service für Unternehmensvorsorgevollmacht.
- Im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit – beträgt die **Versicherungssumme 500.000 EUR**.

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Versicherungssummen gemäß der

ALLRECHT-ARB **Premium**:

- Im **normalen** Geltungsbereich Europa ist die **Versicherungssumme unbegrenzt!**

Ausnahmen:

- bis zu 500.000 EUR im erweiterten Straf-Rechtsschutz im Privatbereich,

- bis zu 3.000 EUR je Mediation und 6.000 EUR in einem Kalenderjahr im Rechtsschutz für Mediationsverfahren,
- bis zu 10.000 EUR im Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet,
- bis zu 1.000 EUR im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
- bis zu 10.000 EUR im Erb-Rechtsschutz während der Dauer des Vertrags,
- bis zu 1.250 EUR im Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsverträgen und im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht,
- bis zu 1.250 EUR im Beratungs-Rechtsschutz bei Arbeitgeberinsolvenz,
- bis zu 10.000 EUR im Bauherren-Rechtsschutz während der Dauer des Vertrags,
- bis zu 30.000 EUR im Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind, je Versicherungsfall,
- bis zu 30.000 EUR im Rechtsschutz für Erschließungs- und einmalige Anliegerabgaben je Versicherungsfall,
- bis zu 250 EUR im Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken, Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen.
- bis zu 120 EUR einmal im Lauf von drei Kalenderjahren im Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung und Bestattungsverfügung, Rechtsschutz-Service für Unternehmensvorsorgevollmacht.
- Im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit – beträgt die **Versicherungssumme 1.000.000 EUR.**

Strafkautionen:

- Im normalen Geltungsbereich Europa und im **erweiterten** Geltungsbereich – weltweit – stellen wir für notwendige Strafkautionen bis zu 500.000 EUR als Darlehen zur Verfügung.

Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall:

Je nach Produkt kann wahlweise eine Selbstbeteiligung von 0 EUR, 150 EUR, 250 EUR, 500 EUR, 1.000 EUR oder unseren variablen Selbstbeteiligungsvarianten 0/150, 150/300, 250/400 vereinbart werden. Bei den variablen Selbstbeteiligungsvarianten wird bei Beauftragung eines von ALLRECHT empfohlenen Rechtsanwalts nur die jeweils geringere Selbstbeteiligung in Abzug gebracht (Beispiel: Beim SB-Vario 150/300 ist eine Selbstbeteiligung von 300 EUR vereinbart. Die Selbstbeteiligung ermäßigt sich auf 150 EUR, wenn ein Rechtsanwalt aus dem Kreis der von der ALLRECHT empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt wird). Der Beitrag kann mit der Wahl einer höheren Selbstbeteiligung reduziert werden.

Auf die Zahlung einer Selbstbeteiligung wird gänzlich verzichtet, wenn der Rechtsschutzfall bereits nach einer Erstberatung beim Anwalt erledigt ist oder Sie einem vorgelagerten Mediationsverfahren zustimmen.

Beim Firmen-Vetrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe ist ausschließlich eine Selbstbeteiligung von 500 EUR wählbar.

Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Wir vermitteln dem Versicherungsnehmer in geeigneten Fällen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und tragen dessen Anteil an den Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Media-

tionen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen. Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich in der Linie Pur und Basis auf alle in § 2 und in der Linie Premium alle in § 26 genannten Leistungsarten.

Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht Versicherungsschutz gem. §§ 21 bis 29 ALLRECHT-ARB für Sie oder für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer gem. §§ 21, 26 und 29 ALLRECHT-ARB und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gem. dem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine gem. dem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Sie müssen das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzeigen. Wenn Sie das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten anzeigen, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Beitragstarif.

Für die Linie Basis und Premium: Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den §§ 21 Ziffer 1, 26 oder 29 ALLRECHT-ARB (für Ihre selbst genutzte Wohneinheit) vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB. Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

Für die Linie Pur: Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit

Nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat und Sie arbeitslos werden und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III beziehen, kann er oder kann der Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Upgrade-Garantie

Bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, die wir ohne Mehrbeitrag anbieten, auch für Ihren Vertrag. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit neuer Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass Sie hierfür einen Antrag stellen müssen. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Mobiler Anwalt

Wir übernehmen die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland aufgrund besonderer Situation erforderlich ist (mobiler Anwalt). Beispiel: bei Krankheit, Unfall, sonstigen körperlichen Gebrechen.

Versicherbare Leistungsbausteine:

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass nur die Bausteine als versichert gelten, die in den genannten Rechtsschutzversicherungen in den jeweiligen Linien aufgeführt sind. Der Umfang der Leistungsarten kann je gewählter Linie abweichend sein.

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB), wenn Sie gegen einen anderen auf Schadenersatz klagen müssen.

2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB) für Auseinandersetzungen aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer **Aufhebungsvereinbarung**. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je Aufhebungsvereinbarung.

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB) z. B. für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag für die von Ihnen bewohnte Wohnung, um nachbarrechtliche Auseinandersetzungen um Ihr Einfamilienhaus, bei Rechtsstreitigkeiten um Ihre Eigentumswohnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB) für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen, oder bei Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen. Versicherungsschutz besteht auch für die **personenbezogenen Versicherungsverträge**, die der privaten Vorsorge **Selbstständiger** dienen (z. B. bei Streitigkeiten aus einem Unfallversicherungsvertrag oder wegen des Krankentagegeldes).

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB), wenn Sie wegen Ihrer Steuern oder laufender Abgaben vor dem Finanzgericht streiten müssen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB) für Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialrechtlichen und verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB), wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB)**, wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, bei Problemen mit der öffentlichen Schule oder der Erteilung/Entziehung einer Gewerbeerlaubnis klagen müssen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.

- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie sich in einem Disziplinarverfahren zur Wehr setzen müssen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie sich gegen den Vorwurf verteidigen müssen, Sie hätten eine fahrlässige Straftat begangen.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB) für die Verteidigung gegen den Vorwurf, Sie hätten eine Ordnungswidrigkeit begangen.**
- 11 (Erweiterter) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB)** für eine Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar, wenn es um Familien-, Lebenspartnerschafts- oder Erbrechts-Angelegenheiten geht.
- 12 Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 l) ALLRECHT-ARB) für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen.**
- 13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB),** wenn Sie oder ein Familienmitglied Opfer einer Gewalttat geworden sind und Sie als Nebenkläger gemeinsam mit dem Staatsanwalt für eine Verurteilung des Täters sorgen wollen.
- 14 Aktiver Straf-Rechtsschutz (Cyber-RS) im privaten Bereich (§ 2 n) ALLRECHT-ARB)** für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien begangen wurden. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige.
Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen sind. Wir erstatten Kosten von bis zu maximal 500 EUR je Kalenderjahr. (Beispiel: Cybermobbing durch das Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen oder Belästigen eines Ihrer mitversicherten Kinder mithilfe von Kommunikationsmitteln wie Computer, Handy oder Smartphone über einen längeren Zeitraum.)
- 15 Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o) ALLRECHT-ARB) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung. Voraussetzung:** Die Anlage wird auf Ihrem nicht gewerblich genutzten, mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebauten Grundstück betrieben.
- 16 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 p) ALLRECHT-ARB)** Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung für alle Rechtsgeschäfte durch einen Neffen als einzigen noch lebenden Verwandten angeordnet. Sie halten sich immer noch für geschäftsfähig und sind der Meinung, dass für alle Lebensbereiche die Voraussetzungen einer Betreuung nicht vorliegen. Sie möchten die Anordnung anfechten.

Information Rechtsschutz

Erläuterungen zum erweiterterem Straf-Rechtsschutz:

Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz**, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige

Versicherungsschutz im erweiterten Straf-Rechtsschutz besteht für die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten:

- für den Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person sowie die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
- auf Antrag auch für die im Versicherungsvertrag genannten rechtlich selbstständigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Versicherungsnehmers in deren im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeiten.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich

Versicherungsschutz im erweiterten Straf-Rechtsschutz besteht im privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nicht selbstständiger Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bzw. der im Versicherungsschein genannten Person. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Besondere Hinweise

Wartezeitregelung

Gemäß der ALLRECHT-ARB **Pur**:

Es besteht eine Wartezeit von sechs Monaten in den Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz und Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht ab Vertragsbeginn.

Eine Wartezeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn besteht in den Leistungsarten Verwaltungs-Rechtsschutz und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Gemäß der ALLRECHT-ARB **Basis**:

In den Leistungsbausteinen Arbeits-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie bei einigen besonderen Tarifen (siehe entsprechende Hinweise im jeweiligen Leistungsumfang) besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn.

Gemäß der ALLRECHT-ARB **Premium**:

In den Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (das betrifft auch Kollektives Arbeitsrecht und Beratungs-Rechtsschutz bei Arbeitgeberinsolvenz) und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie bei Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn.

Weiterhin greift bei den folgenden Leistungsinhalten eine gesonderte Wartezeit:

- drei Jahre im Ehe-Rechtsschutz
- ein Jahr im Unterhalts-Rechtsschutz
- ein Jahr im Erb-Rechtsschutz
- ein Jahr im Bauherren-Rechtsschutz
- drei Monate im Rechtsschutz für Anstellungsverträge
- drei Monate im Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind
- drei Monate im Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben

Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz!

Wartezeitverzicht

Wir verzichten auf die Wartezeit (§ 4.2 Absatz 3), wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war, von dem anderen Versicherer nicht gekündigt wurde und dass eine beim Vorversicherer vereinbarte Wartezeit abgelaufen ist. War die Wartezeit noch nicht abgelaufen, werden vorversicherte Zeiten auf die bei uns vereinbarte Wartezeit angerechnet. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

Wichtige Risikoausschlüsse

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird begrenzt durch die allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ALLRECHT-ARB, die für alle Rechtsschutzversicherer gleichermaßen gelten und auf die wir ausdrücklich hinweisen. Diese Risikoausschlüsse sind bei allen Leistungsbausteinen zu beachten. Insbesondere sind folgende Auseinandersetzungen nicht oder nur eingeschränkt versichert bzw. nur über Spezial-Rechtsschutz-Tarife versicherbar (Beispiele):

Abwehr von Schadenersatzansprüchen

Wenn Sie von einem Dritten wegen eines (angeblich) von Ihnen verursachten Haftpflichtschadens verklagt werden, ist nicht die Rechtsschutzversicherung zuständig, sondern die Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht für Streitigkeiten, die aus einem Vertrag entstehen; hier kann der Leistungsbaustein „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ helfen.

Halte- und Parkverstöße

Verfahren wegen derartiger Ordnungswidrigkeiten werden nicht vom Kostenschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Im Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (§ 28 ALLRECHT-ARB) besteht kein Versicherungsschutz für Auseinandersetzungen aus Verträgen von Selbstständigen, die im Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten selbstständigen Tätigkeit stehen. Handwerksbetriebe oder Heilberufe können dieses Risiko über den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe bzw. Heilberufe versichern.

Anstellungsverträge – z. B. für Geschäftsführer

Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von „gesetzlichen Vertretern juristischer Personen“ – dazu gehören z. B. alle freiberuflichen oder angestellten Geschäftsführer einer GmbH – sind nicht über die Leistungsart „Arbeits-Rechtsschutz“, sondern nur über den Spezial-Tarif „Anstellungsvertrags-Rechtsschutz“ versicherbar.

„Bauherren“-Risiko

Kein Versicherungsschutz besteht für alle Auseinandersetzungen eines Versicherungsnehmers rings um die (Neu-)errichtung von Gebäuden oder Wohnungen. Dazu gehören insbesondere auch der Kauf des Baugrundstücks, Finanzierungsstreitigkeiten, Kauf eines Wohnobjektes im Wege des Bauträgermodells – auch als Kapitalanlage – und Streitigkeiten mit Handwerkern im Zusammenhang mit der Errichtung der Neubauten. Gleiches gilt für genehmigungs- und/oder anzeigepflichtige Umbauten an bestehenden, also älteren Objekten.

Wettbewerbsrecht und Urheberrecht

Verfahren wegen – auch angeblichen – unlauteren Wettbewerbs, der Verletzung von Urheber-, Namensrechten oder Copyright sind vom Kostenschutz ausgeschlossen.

Anliegerbeiträge

Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um laufend erhobene Gebühren zur Grundstücksversorgung.

Kapitalanlagen, Gewinn- und Spekulationsgeschäfte

Insbesondere Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen und Gewinnzusagen sind nicht versicherbar; Gleiches gilt für den Kauf von Aktien oder Investmentanteilen.

Versicherungsfall und Schadenzeitpunkt

Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, das die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig macht. Das sind zum Beispiel

- a) bei Schadenersatz-Streitigkeiten der Verkehrsunfall oder der Sturz auf dem vereisten Gehweg,
- b) im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht die angebliche Verletzung einer Verbots-Vorschrift,
- c) in allen anderen Rechtsbereichen der – auch angebliche – Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vertragspflicht.

Schadenzeitpunkt ist bei a) und b) der Zeitpunkt des Unfalls bzw. der verbotenen Tat, bei c) der Zeitpunkt des ersten ursächlichen Verstoßes gegen ein Gesetz oder einen Vertrag. Liegt dieser Schadenzeitpunkt vor Vertragsabschluss, innerhalb der Wartezeit (s. o.) oder nach Vertragsende, besteht kein Versicherungsschutz!

Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten

Sie haben Versicherungsschutz in bestimmten Leistungsarten, wenn ein Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten ist (vorvertraglicher Versicherungsfall) und das Risiko seit mindestens 5 Jahren bestanden hat.

Mit diesem Informationsprospekt wollen wir Sie über die wesentlichen Leistungen unseres Angebotes allgemein informieren. Die genauen Vertragsbestimmungen finden Sie in unseren Rechtsschutzbedingungen.

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz Pur

(§ 21 Abs. 1, 2, 3, 5 bis 8 ALLRECHT-ARB Pur)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegebene juristische oder natürliche Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den Versicherungsnehmer **zugelassenen** oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Elektroroller oder Mofas. Neu angeschaffte Fahrzeuge sind ab Zulassungsdatum mitversichert, müssen aber nach Aufforderung gemeldet werden.

Achtung: Der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.

- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Pur

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2 d) ALLRECHT-ARB Pur

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Pur

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Pur

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

7 **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)**
ALLRECHT-ARB Pur)
 Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Pur)**
 Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Pur)**
 Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Pur)**
 Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht eine Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz (keine Punkte – kein Rechtsschutz!).

13 **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Pur)**

Sie betreiben eine kleine Kfz-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB Pur)

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt nur für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sofort wie nötig in Anspruch nehmen, wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz **Basis**

(§ 21 Abs. 1, 2, 3, 5 bis 8 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegebene juristische oder natürliche Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den Versicherungsnehmer **zugelassenen** oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Elektroroller oder Mofas. Neu angeschaffte Fahrzeuge sind ab Zulassungsdatum mitversichert, müssen aber nach Aufforderung gemeldet werden. **Achtung: Der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.**
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2 d) ALLRECHT-ARB Basis)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen. Versicherungsschutz besteht schon außergerichtlich für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanzgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)**
ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)**

Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)**

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)**

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

13 **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)**

Sie betreiben eine kleine Kfz-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen.

Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz Premium

(§ 21 Abs. 1, 2, 3, 5 bis 8 ALLRECHT-ARB Premium)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegebene juristische oder natürliche Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den Versicherungsnehmer **zugelassenen** oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Elektroroller oder Mofas. Neu angeschaffte Fahrzeuge sind ab Zulassungsdatum mitversichert, müssen aber nach Aufforderung gemeldet werden.

Achtung: Der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.

- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2 d) ALLRECHT-ARB Premium)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Premium)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen. Versicherungsschutz besteht schon außergerichtlich für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanzgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen.

Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Premium)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Premium)

Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Mitversicherte Premium-Leistung: Versicherungsschutz besteht auch bei Parkverstößen, wenn Punkte drohen.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie betreiben eine kleine Kfz-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB Premium)

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung. Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Differenzdeckung

Es besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung gemäß den Voraussetzungen des § 4.4 ALLRECHT-ARB 2023 Premium.

Die Differenzdeckung gilt nur für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Rahmen Ihrer Vorversicherung vom Versicherungsschutz umfasst waren.

Beispiel: Auf Sie sind drei Motorfahrzeuge zu Lande zugelassen, aber bei Ihrem Vorversicherer bestand Versicherungsschutz nur für zwei Fahrzeuge. In diesem Fall greift die Differenzdeckung nur für die zwei vorversicherten Fahrzeuge.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrem Rechtsschutz zugrunde liegen, und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Rechtsschutzes, die über die Leistungen Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Das bedeutet, wenn unser Vertrag Personen umfasst, die in Ihrem Vorvertrag bisher nicht mitversichert waren, werden die Kosten für einen versicherten Rechtsschutz-Fall dieser Personen übernommen.

Wichtig: Die Differenzdeckung gilt allerdings nur für den beantragten Deckungsbereich Verkehr (nähere Angaben finden Sie in den Bedingungen § 4.4 Differenzdeckung).

Beispiel: Sie haben in Ihrem Vorvertrag die Deckungsbereiche Privat und Beruf (Arbeits-Rechtsschutz) versichert und versichern bei uns zusätzlich den Deckungsbereich Verkehr (Verkehrs-Rechtsschutz). Da der Deckungsbereich Verkehr nicht vom Vorversicherungsumfang umfasst ist, ist eine Differenzdeckung für Verkehr bis zum Ablauf der Deckungsbereiche Privat und Beruf nicht möglich. In diesem Fall können Sie den Deckungsbereich Verkehr per sofort bei uns versichern und die weiteren Deckungsbereiche nach Ablauf der Vorversicherung einschließen.

Die Differenzdeckung endet spätestens drei Jahre nach Beginn Ihres Vertrags bei uns.

Vorversicherergarantie

Damit Sie bei einem Versicherungswechsel zu uns möglichst keine Nachteile haben, regulieren wir im Rechtsschutzfall nach den Bedingungen Ihres unmittelbar und lückenlos vorangehenden Vorvertrages unter den Voraussetzungen des § 4.5 ALLRECHT-ARB 2023 Premium.

Unsere Leistungsgarantie gilt für den bei uns versicherten Deckungsbereich Verkehr und Personenkreise, die auch beim Vorversicherer versichert waren. (Beispiel: Beim Vorversicherer war Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert, Ihr Vertrag bei uns soll sich nicht mehr auf den Deckungsbereich Privat erstrecken. Dann gilt die Leistungsgarantie nur für verkehrsrechtliche Angelegenheiten. Die Regulierung erfolgt nur auf Ihr ausdrückliches Verlangen und nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des letzten Vorvertrags.

Im Rahmen der Vorversicherergarantie übernehmen wir die Kosten bis zu den in den Vorverträgen vereinbarten Höhen inklusive der dazugehörigen Sublimits, Versicherungssummen sowie Begrenzungen des Versicherungsschutzes auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsfällen (Beispiel: Ist in Ihrem Vorvertrag eine Beratung zur Rente/Pension auf 250 Euro begrenzt, dann übernehmen wir Kosten nur bis zu dieser Höhe).

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sofort wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Fahrzeug-Rechtsschutz Pur

(§ 21 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 ALLRECHT-ARB Pur)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die im Versicherungsschein benannte Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge oder Anhänger.

Versicherungsschutz für weitere Fahrzeuge besteht erst nach Einreichung eines entsprechenden Rechtsschutzantrages.

Achtung: Der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.

- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Pur)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Pur)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmanagements fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Pur)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußern haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Pur)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

7 **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)**
ALLRECHT-ARB Pur)
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Pur)**
Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Pur)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Pur)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht eine Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz (keine Punkte – kein Rechtsschutz!).

13 **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Pur)**

Sie betreiben eine kleine Kfz-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB Pur)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt nur für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen nur für den beantragten Deckungsbereich Verkehr sofort wie nötig in Anspruch nehmen, wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“. Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Fahrzeug-Rechtsschutz **Basis**

(§ 21 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die im Versicherungsschein benannte Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge oder Anhänger.
Versicherungsschutz für weitere Fahrzeuge besteht erst nach Einreichung eines entsprechenden Rechtsschutzantrages. **Achtung: Der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.**
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5

Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanzgerichten vorangehen.

6

Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

- 7** **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Basis)**
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.
- 8** **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)**
Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9** **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10** **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

13 **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)**

Sie betreiben eine kleine Kfz-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Fahrzeug-Rechtsschutz Premium

(§ 21 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 ALLRECHT-ARB Premium)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die im Versicherungsschein benannte Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge oder Anhänger.
Versicherungsschutz für weitere Fahrzeuge besteht erst nach Einreichung eines entsprechenden Rechtsschutzantrages. **Achtung: Der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.**
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Premium)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen

Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Premium)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanzgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Premium)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Premium)**
Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Premium)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Premium)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Mitversicherte Premium-Leistung: Versicherungsschutz besteht auch bei Parkverstößen, wenn Punkte drohen.
- 13 Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Premium)**
Sie betreiben eine kleine Kfz-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB Premium)

Die Mediation ist eine freiwillige außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung. Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Differenzdeckung

Es besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung gemäß den Voraussetzungen des § 4.4 ALLRECHT-ARB 2023 Premium.

Die Differenzdeckung gilt nur für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Rahmen Ihrer Vorversicherung vom Versicherungsschutz umfasst waren.

Beispiel: Auf Sie sind drei Motorfahrzeuge zu Lande zugelassen, aber bei Ihrem Vorversicherer bestand Versicherungsschutz nur für zwei Fahrzeuge. In diesem Fall greift die Differenzdeckung nur für die zwei vorversicherten Fahrzeuge.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrem Rechtsschutz zugrunde liegen, und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Rechtsschutzes, die über die Leistungen Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Das bedeutet, wenn unser Vertrag Personen umfasst, die in Ihrem Vorvertrag bisher nicht mitversichert waren, werden die Kosten für einen versicherten Rechtsschutz-Fall dieser Personen übernommen.

Wichtig: Die Differenzdeckung gilt allerdings nur für den beantragten Deckungsbereich Verkehr (nähere Angaben finden Sie in den Bedingungen § 4.4 Differenzdeckung).

Beispiel: Sie haben in Ihrem Vorvertrag die Deckungsbereiche Privat und Beruf (Arbeits-Rechtsschutz) versichert und versichern bei uns zusätzlich den Deckungsbereich Verkehr (Verkehrs-Rechtsschutz). Da der Deckungsbereich Verkehr nicht vom Vorversicherungsumfang umfasst ist, ist eine Differenzdeckung für Verkehr bis zum Ablauf der Deckungsbereiche Privat und Beruf nicht möglich. In diesem Fall können Sie den Deckungsbereich Verkehr per sofort bei uns versichern und die weiteren Deckungsbereiche nach Ablauf der Vorversicherung einschließen.

Die Differenzdeckung endet spätestens drei Jahre nach Beginn Ihres Vertrags bei uns.

Vorversicherergarantie

Damit Sie bei einem Versicherungswechsel zu uns möglichst keine Nachteile haben, regulieren wir im Rechtsschutzfall nach den Bedingungen Ihres unmittelbar und lückenlos vorangehenden Vorvertrages unter den Voraussetzungen des § 4.5 ALLRECHT-ARB 2023 Premium.

Unsere Leistungsgarantie gilt für den bei uns versicherten Deckungsbereich Verkehr und Personenkreise, die auch beim Vorversicherer versichert waren.

(Beispiel: Beim Vorversicherer war Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert, Ihr Vertrag bei uns soll sich nicht mehr auf den Deckungsbereich Privat erstrecken. Dann gilt die Leistungsgarantie nur für verkehrsrechtliche Angelegenheiten. Die Regulierung erfolgt nur auf Ihr ausdrückliches Verlangen und nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des letzten Vorvertrags.

Im Rahmen der Vorversicherergarantie übernehmen wir die Kosten bis zu den in den Vorverträgen vereinbarten Höhen inklusive der dazugehörigen Sublimits, Versicherungssummen sowie Begrenzungen des Versicherungsschutzes auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsfällen (Beispiel: Ist in Ihrem Vorvertrag eine Beratung zur Rente/Pension auf 250 Euro begrenzt, dann übernehmen wir Kosten nur bis zu dieser Höhe).

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz Pur

(§ 21.1 AALLRECHT-ARB Pur)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Elektroroller und Anhänger,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit im privaten Bereich,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Pur

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Pur

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Pur

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Pur

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

7 **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)**
ALLRECHT-ARB Pur)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Pur)**

Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Pur)**

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Pur)**

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz (keine Punkte – kein Rechtsschutz!).

13 **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Pur)**

Sie sind Fahrgast im öffentlichen Nahverkehr und werden Zeuge, wie einige Jugendliche andere Fahrgäste belästigen. Kurz entschlossen schreiten Sie ein, um die Situation zu beruhigen. Nach einer kurzen Diskussion kommt es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung. Sie erleiden nicht unerhebliche Verletzungen. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu forcieren, schließen Sie sich dem Prozess als Nebenkläger an.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Pur)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt nur für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sofort wie nötig in Anspruch nehmen, wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit

Nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat und Sie arbeitslos werden und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III beziehen, kann der Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz **Basis**

(§ 21.1 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Elektroroller und Anhänger,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit im privaten Bereich,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müs-

sen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanzgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden.

Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)
Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)
Sie sind Fahrgast im öffentlichen Nahverkehr und werden Zeuge, wie einige Jugendliche andere Fahrgäste belästigen. Kurz entschlossen schreiten Sie ein, um die Situation zu beruhigen. Nach einer kurzen Diskussion kommt es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung. Sie erleiden nicht unerhebliche Verletzungen. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu forcieren, schließen Sie sich dem Prozess als Nebenkläger an.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den §21.1 ALLRECHT-ARB Basis vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB.

Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“. Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen.

Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz Premium

(§ 21.1 ALLRECHT-ARB Premium)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Elektroroller und Anhänger,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit im privaten Bereich,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig.

Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Premium)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Premium)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerpruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanzgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerpruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Premium)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich einge-

schränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Premium)**

Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Premium)**

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Premium)**

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Mitversicherte Premium-Leistung: Versicherungsschutz besteht auch bei Parkverstößen, wenn Punkte drohen.

13 **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Premium)**

Sie sind Fahrgast im öffentlichen Nahverkehr und werden Zeuge, wie einige Jugendliche andere Fahrgäste belästigen. Kurz entschlossen schreiten Sie ein, um die Situation zu beruhigen. Nach einer kurzen Diskussion kommt es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung. Sie erleiden nicht unerhebliche Verletzungen. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu forcieren, schließen Sie sich dem Prozess als Nebenkläger an.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Premium)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung. Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den §21.1 ALLRECHT-ARB Basis vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB.

Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

Differenzdeckung

Es besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung gemäß den Voraussetzungen des § 4.4 ALLRECHT-ARB 2023 Premium. Die Differenzdeckung gilt nur für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Rahmen Ihrer Vorversicherung vom Versicherungsschutz umfasst waren.

Beispiel: Auf Sie sind drei Motorfahrzeuge zu Lande zugelassen, aber bei Ihrem Vorversicherer bestand Versicherungsschutz nur für zwei Fahrzeuge. In diesem Fall greift die Differenzdeckung nur für die zwei vorversicherten Fahrzeuge.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrem Rechtsschutz zugrunde liegen, und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Rechtsschutzes, die über die Leistungen Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Das bedeutet, wenn unser Vertrag Personen umfasst, die in Ihrem Vorvertrag bisher nicht mitversichert waren, werden die Kosten für einen versicherten Rechtsschutz-Fall dieser Personen übernommen.

Wichtig: Die Differenzdeckung gilt allerdings nur für den beantragten Deckungsbereich Verkehr (nähere Angaben finden Sie in den Bedingungen § 4.4 Differenzdeckung).

Beispiel: Sie haben in Ihrem Vorvertrag die Deckungsbereiche Privat und Beruf (Arbeits-Rechtsschutz) versichert und versichern bei uns zusätzlich den Deckungsbereich Verkehr (Verkehrs-Rechtsschutz). Da der Deckungsbereich Verkehr nicht vom Vorversicherungsumfang umfasst ist,

ist eine Differenzdeckung für Verkehr bis zum Ablauf der Deckungsbereiche Privat und Beruf nicht möglich. In diesem Fall können Sie den Deckungsbereich Verkehr per sofort bei uns versichern und die weiteren Deckungsbereiche nach Ablauf der Vorversicherung einschließen.

Die Differenzdeckung endet spätestens drei Jahre nach Beginn Ihres Vertrags bei uns.

Vorversicherergarantie

Damit Sie bei einem Versicherungswechsel zu uns möglichst keine Nachteile haben, regulieren wir im Rechtsschutzfall nach den Bedingungen Ihres unmittelbar und lückenlos vorangehenden Vorvertrages unter den Voraussetzungen des § 4.5 ALLRECHT-ARB 2023 Premium.

Unsere Leistungsgarantie gilt für den bei uns versicherten Deckungsbereich Verkehr und Personenkreise, die auch beim Vorversicherer versichert waren.

(Beispiel: Beim Vorversicherer war Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert, Ihr Vertrag bei uns soll sich nicht mehr auf den Deckungsbereich Privat erstrecken. Dann gilt die Leistungsgarantie nur für verkehrsrechtliche Angelegenheiten.) Die Regulierung erfolgt nur auf Ihr ausdrückliches Verlangen und nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des letzten Vorvertrags.

Im Rahmen der Vorversicherergarantie übernehmen wir die Kosten bis zu den in den Vorverträgen vereinbarten Höhen inklusive der dazugehörigen Sublimits, Versicherungssummen sowie Begrenzungen des Versicherungsschutzes auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsfällen (Beispiel: Ist in Ihrem Vorvertrag eine Beratung zur Rente/Pension auf 250 Euro begrenzt, dann übernehmen wir Kosten nur bis zu dieser Höhe).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

Rechtsschutz für das Privatleben **Pur**

(§ 26 ALLRECHT-ARB Pur) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für eine selbstbewohnte Wohneinheit

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (Letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 EUR nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- im Beruf als Nichtselbstständiger, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlich Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Mofas, Elektroller, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Landfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Pur**
 Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.
- 2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB Pur**
 Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten.
- 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für eine Wohneinheit) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Pur**
 Der Vermieter Ihrer Privatwohnung erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zu einem Mietprozess.
- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Pur**
 Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.
- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Pur**
 Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Pur**
 Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB Pur) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Pur), wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Pur), wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen oder bei Problemen mit der öffentlichen Schule klagen müssen.**

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz und Studienplatzklagen.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Pur**
 Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 Strafrechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Pur)
 Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Pur)
 Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz (keine Punkte – kein Rechtsschutz!).

11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB Pur)
 Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Pur)
 Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

16 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 p) ALLRECHT-ARB Pur)
 Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor, und möchten die Anordnung anfechten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

Versicherte Leistungen:

Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen) (§ 32 ALLRECHT-ARB Pur) für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Pur)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen**JuraFon Beratungs-Rechtsschutz**

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt nur für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen, wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“. Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit

Nachdem der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat und Sie arbeitslos werden und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III beziehen, kann der Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Rechtsschutz für das Privatleben **Basis**

(§ 26 ALLRECHT-ARB Basis) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbstbewohnten Wohneinheiten

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (Letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 EUR nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von wirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- im Beruf als Nichtselbstständiger, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlich Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Mofas, Elektroroller, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,

- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Landfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

2

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je **Aufhebungsvereinbarung**. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

- 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für Wohneinheiten) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Basis)**
Der Vermieter Ihrer Privatwohnung erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zu einem Mietprozess. Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland für **alle** von Ihnen als Versicherungsnehmer selbstbewohnten Wohneinheiten.
- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)**
Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.
- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)**
Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)**
Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Basis),** wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Basis),** wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen oder bei Problemen mit der öffentlichen Schule klagen müssen. Versicherungsschutz besteht bereits schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)**
Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 1.000 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen abgezogen.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)

Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

14 Aktiver Straf-Rechtsschutz (Cyber-RS) im privaten Bereich (§ 2 n) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Kind wird über einen längeren Zeitraum von einem Mitschüler gemobbt. Es wurden peinliche Handyfotos von Ihrem Kind in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Sie möchten eine Strafanzeige gegen den Autor erstatten und benötigen dafür anwaltliche Hilfe.

15 Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o) ALLRECHT-ARB Basis)

Die zwischen Ihnen, als Betreiber einer Photovoltaikanlage, und dem Energieversorger im Versorgungsvertrag festgelegte Vergütung des eingespeisten Stroms wird nicht in voller Höhe geleistet. Sie müssen Ihre Ansprüche nun vor Gericht durchsetzen.

16 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 p) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor, und möchten die Anordnung anfechten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

Versicherte Leistungen:

Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen) (§ 32 ALLRECHT-ARB Basis) für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

Für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Die ALLRECHT übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 EUR je Kalenderjahr begrenzt.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den § 26 ALLRECHT-ARB Basis vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB. Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

ALLRECHT Service-Leistungen

Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Mit dem Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bieten wir Inhabern einer ALLRECHT Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR einmal im Lauf von drei Kalenderjahren. Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung kann helfen, Ihre eigene Vorstellung von würdevollem Sterben durchzusetzen. Um sicherzustellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt.

Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung

Für die Erstellung einer Sorgerechtsverfügung oder einer Bestattungsverfügung für Sie oder eine mitversicherte Person durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 EUR erreicht ist. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb eines Baugrundstücks,
- der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir abweichend von § 3 f) bb) Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Privat-Rechtsschutz beim Kauf eines Fernsehers, Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Rechtsschutz für das Privatleben Premium

(§ 26 ALLRECHT-ARB Premium) inkl. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbstbewohnten Wohneinheiten

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- Ihre in Ihrem Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern bzw. die Ihres mitversicherten Lebenspartners (Letztere nicht im Single-Rechtsschutz), soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 EUR nicht übersteigt.

Versicherungsschutz besteht:

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von wirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen
(Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- im Beruf als Nichtselbstständiger, z. B. als Arbeitnehmer, öffentlich Bediensteter, Hausfrau, Schüler, Student,
- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Mofas, Elektroroller, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,

- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Landfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB Premium)

Ihr Arbeitgeber kündigt Ihnen aus Rationalisierungsgründen. Es kommt zum Streit wegen Restlohnforderungen. Sie müssen das Arbeitsgericht einschalten.

Mitversicherte Premium-Leistungen:

Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang

- mit einer Aufhebungsvereinbarung und im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Erstattet werden jeweils bis zu 1.250,- Euro.
- mit einer Beratung, wenn über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren beantragt wird und dadurch die Aufhebung Ihres Arbeitsverhältnisses bedroht ist. Erstattet werden Kosten bis 1.250,- Euro.

Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (nur für Wohneinheiten) (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Premium)

Z. B. für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag für die von Ihnen bewohnte Wohnung, um nachbarrechtliche Auseinandersetzungen um Ihr Einfamilienhaus, bei Rechtsstreitigkeiten um Ihre Eigentumswohnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für die nicht gewerbliche Untervermietung Ihrer selbstgenutzten Wohneinheit bis 6 Wochen pro Kalenderjahr.

Mitversicherte Premium-Leistungen:

Der Versicherungsschutz umfasst auch:

- Bauherren-Rechtsschutz, Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich im Zusammenhang mit
 - dem Erwerb eines Baugrundstücks,
 - der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, z.B. wenn Sie mit einer Behörde, einem Bauträger, Architekten oder Handwerker streiten.

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Finanzierung des Bauvorhabens und der Beteiligung an Immobilienfonds. Voraussetzung ist, dass das betreffende Gebäude, Gebäudeteil oder Baugrundstück dauerhaft ausschließlich privat selbst genutzt wird. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro während der Dauer des Vertrags.

- Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind,
 - Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im privaten Bereich in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind, z. B. wenn eine neue Straße durch das Grundstück führen soll.
 - Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Versicherungsfall.

Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der Errichtung einer Windenergieanlage besteht.

- Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben
 - Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstige Anliegerabgaben im privaten Bereich, z. B. wenn Reparaturkosten für den Bürgersteig anfallen.
- Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Versicherungsfall.

- ### 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Premium)
- Bei Ankunft am Urlaubsziel stellen Sie fest, dass wesentliche Zusagen des Reiseveranstalters nicht eingehalten worden sind. Sie beziehen eine andere, erheblich teurere Unterkunft. Sie verklagen den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auf Zahlung der Ihnen entstandenen Mehrkosten.

- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Premium)**
Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Premium)**
Die Folgen eines Betriebsunfalls verschlimmern sich. Sie fordern eine Anhebung Ihrer Unfallrente. Die Berufsgenossenschaft lehnt ab. Sie müssen vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Premium),** wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Premium),** wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen oder bei Problemen mit der öffentlichen Schule klagen müssen. Versicherungsschutz besteht bereits **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.
- 8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Premium)**
Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.
- 9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Premium)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.
- 10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Premium)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Mitversicherte Premium-Leistung: Versicherungsschutz besteht auch bei Parkverstößen wenn Punkte drohen.
- 11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB Premium)**
Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten. Versicherungsschutz besteht auch für eine über die Beratung hinausgehende **außergerichtliche** Tätigkeit des Rechtsanwaltes. Erstattet werden bis zu 1.000 EUR je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen abgezogen.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Premium)

Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

14 Aktiver Straf-Rechtsschutz (Cyber-RS) im privaten Bereich (§ 2 n) ALLRECHT-ARB Premium)

Ihr Kind wird über einen längeren Zeitraum von einem Mitschüler gemobbt. Es wurden peinliche Handyfotos von Ihrem Kind in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Sie möchten eine Strafanzeige gegen den Autor erstatten und benötigen dafür anwaltliche Hilfe.

15 Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o) ALLRECHT-ARB Premium)

Die zwischen Ihnen, als Betreiber einer Photovoltaikanlage, und dem Energieversorger im Versorgungsvertrag festgelegte Vergütung des eingespeisten Stroms wird nicht in voller Höhe geleistet. Sie müssen Ihre Ansprüche nun vor Gericht durchsetzen.

16 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 p) ALLRECHT-ARB Premium)

Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor, und möchten die Anordnung anfechten.

Wichtig:

- Wenn Ihr Gesamtumsatz 22.000 Euro nicht übersteigt und Sie keine Mitarbeiter beschäftigen, besteht Versicherungsschutz auch für Ihre selbstständige Tätigkeit.

Ausgenommen hiervon sind: der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)), der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)), der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) und der Erweiterte Straf-Rechtsschutz (§ 32).

Versicherte Leistungen:

Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen) (§ 32 ALLRECHT-ARB Premium) für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Premium)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro.

Mitversicherte Premium-Leistung:

Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung.

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten.

Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

Für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Die ALLRECHT übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 10.000 EUR je Kalenderjahr begrenzt.

Rechtsschutz für Kapitalanlagen

für die Wahrnehmung, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Ankauf, Veräußerung und Verwaltung folgender Kapitalanlagen wahrnehmen:

- aa) Aktien
- bb) Aktienfonds, deren Anlageschwerpunkt in Aktien liegt
- cc) Rentenfonds, deren Anlageschwerpunkt in Rentenwerten liegt
- dd) Mischfonds aus den unter bb) und cc) genannten Fonds oder in diesen Fonds enthaltenen Anlageklassen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz für die unter aa) bis dd) genannten Fonds ist, dass diese Fonds den Anlegerschutzvorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW im Sinne von § 1 Absatz 2 Kapitalanlagegesetzbuch) unterliegen. Versicherungsschutz besteht bis zu einer Anlagesumme von 250.000 Euro. Übersteigt die Anlagesumme den Betrag von 250.000 Euro, besteht Versicherungsschutz anteilig nur für die Kosten, die auf die versicherten Ansprüche entfallen.

Erb-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in erbrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Gerichten. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro während der Dauer des Vertrages.

Rechtsschutz aus Anstellungsverträgen

Gesetzliche Vertreter jur. Personen sind bis zu einem Gesamtjahreseinkommen von max. 50.000 EUR mitversichert. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den § 26 ALLRECHT-ARB Basis vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB. Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

Differenzdeckung

Es besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung gemäß den Voraussetzungen des § 4.4 ALLRECHT-ARB 2023 Premium. Die Differenzdeckung gilt nur für Motorfahrzeuge zu Lande, die im Rahmen Ihrer Vorversicherung vom Versicherungsschutz umfasst waren.

Beispiel: Auf Sie sind drei Motorfahrzeuge zu Lande zugelassen, aber bei Ihrem Vorversicherer bestand Versicherungsschutz nur für zwei Fahrzeuge. In diesem Fall greift die Differenzdeckung nur für die zwei vorversicherten Fahrzeuge.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrem Rechtsschutz zugrunde liegen, und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Rechtsschutzes, die über die Leistungen Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Das bedeutet, wenn unser Vertrag Personen umfasst, die in Ihrem Vorvertrag bisher nicht mitversichert waren, werden die Kosten für einen versicherten Rechtsschutz-Fall dieser Personen übernommen.

Wichtig: Die Differenzdeckung gilt allerdings nur für die jeweils beantragten Deckungsbereiche (Privat, Beruf, Verkehr, Wohnen und/oder erweiterter Straf-Rechtsschutz), die auch im Vorvertrag versichert sind (nähere Angaben finden Sie in den Bedingungen § 4.4 Differenzdeckung).

Beispiel: Sie haben in Ihrem Vorvertrag die Deckungsbereiche Privat und Beruf (Arbeits-Rechtsschutz) versichert und versichern bei uns zusätzlich den Deckungsbereich Verkehr (Verkehrs-Rechtsschutz). Eine Differenzdeckung besteht ausschließlich für die Mehrleistungen in den Deckungsbereichen Privat und Beruf.

Die Differenzdeckung endet spätestens 3 Jahre nach Beginn Ihres Vertrags bei uns.

Vorversicherergarantie

Damit Sie bei einem Versicherungswechsel zu uns möglichst keine Nachteile haben, regulieren wir im Rechtsschutzfall nach den Bedingungen Ihres unmittelbar und lückenlos vorangehenden Vorvertrages unter den Voraussetzungen des § 4.5 ALLRECHT-ARB 2023 Premium.

Unsere Leistungsgarantie gilt für die bei uns versicherten Deckungsbereiche (Privat, Beruf, Verkehr, Immobilien und/oder erweiterter Straf-Rechtsschutz) und Personenkreise, die auch beim Vorversicherer versichert waren. (Beispiel: Beim Vorversicherer war Verkehrs-Rechtsschutz versichert, Ihr Vertrag bei uns soll sich nicht hierauf erstrecken.

Dann gilt die Leistungsgarantie nicht für verkehrsrechtliche Angelegenheiten.)

Die Regulierung erfolgt nur auf Ihr ausdrückliches Verlangen und nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des letzten Vorvertrags.

Im Rahmen der Vorversicherergarantie übernehmen wir die Kosten bis zu den in den Vorverträgen vereinbarten Höhen inklusive der dazugehörigen Sublimits, Versicherungssummen sowie Begrenzungen des Versicherungsschutzes auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsfällen (Beispiel: Ist in Ihrem Vorvertrag eine Beratung zur Rente/Pension auf 250 Euro begrenzt, dann übernehmen wir Kosten nur bis zu dieser Höhe).

Treuebonus bei Schadenfreiheit

Wenn Ihr Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens 3 Versicherungsjahren schadenfrei ist, übernehmen wir Kosten für Ihren nächsten nicht versicherten Rechtsschutz-Fall nach Abzug einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung bis zu einem verbleibenden Betrag von max. 500 Euro. Dies gilt auch dann, wenn für den Rechtsschutz-Fall ein Risikoabschluss einschlägig wäre. Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis wir aufgrund eines gemeldeten Rechtsschutz-Falls unsere Leistungspflicht bejaht oder eine Zahlung geleistet haben. Hierbei zählt es nicht als Rechtsschutz-Fall, wenn Sie unsere Serviceleistungen in Anspruch nehmen.

Premium +

(Erweiterung kann zusätzlich vereinbart werden)

Es besteht Versicherungsschutz über:

■ Ehe-Rechtsschutz

Für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und derjenigen Ihres ehelichen oder eingetragenen Lebenspartners in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro, Leistungen nach § 2 k) werden hierauf angerechnet (Wartezeit von drei Jahren).

■ Unterhalts-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts vor deutschen Familiengerichten. Sie haben Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsschutz nicht nach Abs. 1 enthalten ist. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro. Leistungen nach § 2 k) werden hierauf angerechnet (Wartezeit von zwölf Monaten).

PLUS +

PREMIUM

ALLRECHT Service-Leistungen

Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Mit dem Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bieten wir Inhabern einer ALLRECHT Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR einmal im Lauf von drei Kalenderjahren. Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung kann helfen, Ihre eigene Vorstellung von würdevollem Sterben durchzusetzen. Um sicherzustellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt.

Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung

Für die Erstellung einer Sorgerechtsverfügung oder einer Bestattungsverfügung für Sie oder eine mitversicherte Person durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 EUR erreicht ist.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb eines Baugrundstücks,
- der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir abweichend von § 3 f) bb) Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sofort wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Privat-Rechtsschutz beim Kauf eines Fernsehers, Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 27 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

Im gewerblichen Bereich:

- Sie bzw. Ihren land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb als Versicherungsnehmer sowie
- die in Ihrem Betrieb beschäftigten Personen.

Im privaten Bereich:

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die im Versicherungsschein genannten, in Ihrem Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber, Hoferben und Altenteiler,
- deren Ehegatten, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherungsschutz besteht:

Im gewerblichen Bereich:

- für Sie bei Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit als Land- oder Forstwirt,
- für Ihre Mitarbeiter bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie,
- als Eigentümer oder Verpächter eigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- als Pächter fremden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- für alle land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeuge,
- für Sie als Benutzer von Drohnen als Arbeitsmittel.

Im privaten Bereich:

- im Privatleben,
- als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (Beispiel: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- für die von Ihnen selbst bewohnte Wohneinheit,
- als Vermieter oder Mieter von Hofgebäuden oder Wohnungen, die Sie, Ihre mitversicherten Familienangehörigen oder die in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen benutzen,
- im Beruf als Nichtselbstständiger,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Mofas, Elektroroller, Anhänger; sowie Motorboote und Wasserfahrzeuge bis zu einem Neuwert von 50.000 EUR, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen, als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgäste in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge,
- für Sie bzw. Ihren Betrieb als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der firmeneigenen Landfahrzeuge und Mietfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Siehe auch „Allgemeine Informationen“)

- 1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)**
Ihr mit landwirtschaftlichen Produkten beladenes Fahrzeug wird von einem schleudernden LKW-Anhänger erfasst. Die Ladung wird z. T. vernichtet. Ihr Sohn und ein Mitarbeiter werden schwer verletzt. Die Schadenersatzansprüche Ihres Sohnes und Ihres Mitarbeiters sowie der Schaden an Ihrem Fahrzeug und an der Ladung müssen mit Unterstützung eines Anwalts gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB Basis)**
Ihr Mitarbeiter erhält von Ihnen ein Darlehen. Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verweigert der Mitarbeiter die Rückzahlung restlicher Darlehensraten mit der Begründung, er habe gegenüber Ihnen noch Lohnforderungen und Urlaubsgeldansprüche. Das Arbeitsgericht wird eingeschaltet.
- 3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Basis)**
Zu Ihrem eigenen Land haben Sie mehrere Hektar hinzugepachtet. Nach dem Tod Ihres Verpächters bestreiten dessen Erben die Gültigkeit einer Zusage zur Verlängerung des Pachtvertrages und verlangen von Ihnen die Herausgabe des Geländes. Es kommt zum Prozess.
- 4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)**
Sie lassen die Stalleinrichtung renovieren und eine moderne Fütterungsanlage einbauen. Wegen Reparaturanfälligkeit und wiederholten Ausfalls der Anlage kommt es zwischen Ihnen und der Lieferfirma zu Streitigkeiten aus dem Vertrag und schließlich zum Prozess.
- 5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)**
Das Finanzamt erkennt die von Ihnen als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge nicht an. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.
- 6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)**
Nach einem Arbeitsunfall Ihres Mitarbeiters verweigert die Berufsgenossenschaft die Zahlung einer Unfallrente wegen angeblich nur geringfügiger Invalidität. Gegen den ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft muss Ihr Mitarbeiter vor dem Sozialgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.
- 7 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) ALLRECHT-ARB) in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Basis),** wenn Sie mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten streiten müssen; **in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Basis),** wenn Sie z. B. wegen der Vergabe von Kindergartenplätzen, bei Problemen mit

der öffentlichen Schule oder der Erteilung/Entziehung einer Gewerbe-erlaubnis klagen müssen. Versicherungsschutz besteht bereits außergerichtlich für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

Kein Versicherungsschutz

besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferecht und im Zusammenhang mit dem Umweltschutz.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)

Gegen Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ihr Lebenspartner muss sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe seines Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht eine Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

11 Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden Erbe und wollen von Ihrem Anwalt wissen, ob Sie das Erbe antreten können oder etwa wegen Überschuldung ausschlagen sollten.

12 Daten-Rechtsschutz (§ 2 l) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie sollen gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung verstoßen haben. Zur gerichtlichen Abwehr benötigen Sie den Rat oder die Auskunft eines Fachanwaltes.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)

Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

14 Aktiver Straf-Rechtsschutz (Cyber-RS) im privaten Bereich (§ 2 n) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Kind wird über einen längeren Zeitraum von einem Mitschüler gemobbt. Es wurden peinliche Handyfotos von Ihrem Kind in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Sie möchten eine Strafanzeige gegen den Autor erstatten und benötigen dafür anwaltliche Hilfe.

16 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 p) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie sind nach einem schweren Motorradunfall auf Dauer bewegungsunfähig und müssen gepflegt werden. Es wird eine Betreuung durch Ihren Neffen als einzig lebenden Verwandten angeordnet. Sie als immer noch voll geschäftsfähige Person sind der Meinung, die Voraussetzungen einer Betreuung liegen nicht vor, und möchten die Anordnung anfechten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede vertragliche Streitigkeit im Zusammenhang mit einer anderweitigen, nicht im Zusammenhang mit dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb stehenden selbstständigen Tätigkeit,
- jede Streitigkeit über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, die nach Art und Weise ihrer Nutzung mit Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nichts zu tun haben (z. B. Unterhaltung oder Verpachtung eines Campingplatzes, Betrieb oder Verpachtung eines anderen Unternehmens neben dem Landwirtschaftsbetrieb, die Vermietung von Wohnungen an fremde, d. h. nicht auf dem Hof tätige Personen (die Vermietung an Feriengäste ausgenommen)),
- vor allem eine Verpachtung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere die erbbaurechtliche Verpachtung von Bauland.

Versicherte Leistungen:

Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern nicht auf Wunsch ausgeschlossen) (§ 32 ALLRECHT-ARB Basis)

für Strafverfahren, in denen Ihnen im privaten oder beruflichen Lebensbereich ein angeblich vorsätzlich begangenes strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Kostenschutz besteht, solange es nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatz kommt. Als Versicherungsfall gilt hier die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten.

Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

Für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Die ALLRECHT trägt Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR.

Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

Für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie in Ausübung Ihrer versicherten beruflichen Tätigkeit oder im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die ALLRECHT übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 EUR je Kalenderjahr begrenzt.

ALLRECHT Service-Leistungen

Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Mit dem Rechtsschutz-Service für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bieten wir Inhabern einer ALLRECHT Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR einmal im Lauf von drei Kalenderjahren. Als Willenserklärung legt eine Patientenverfügung vorsorglich fest, welche medizinischen Behandlungsmethoden im Ernstfall angewandt und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung kann helfen, Ihre eigene Vorstellung von würdevollem Sterben durchzusetzen. Um sicherzustellen, dass eine Patientenverfügung von den behandelnden Ärzten befolgt und richtig interpretiert wird, lassen Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht für Ihren Vertrauten ausstellen, der Ihre Interessen vertritt.

Rechtsschutz-Service für Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung

Für die Erstellung einer Sorgerechtsverfügung oder einer Bestattungsverfügung für Sie oder eine mitversicherte Person durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 EUR erreicht ist. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb eines Baugrundstücks,
- der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen

Für die erste Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir abweichend von § 3 f) bb) Kosten bis zur Höhe von maximal 250 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z. B. Privat-Rechtsschutz beim Kauf eines Fernsehers, Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.

Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe

(§ 28 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die von Ihnen bzw. Ihrem Betrieb beschäftigten Personen.

Versicherungsschutz besteht:

- für Sie bei Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit,
- für Sie als Arbeitgeber für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen,
- für Sie als Arbeitgeber für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht bis zu 1.250 EUR je Versicherungsfall,
- für Ihre Mitarbeiter bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie,
- für alle von Ihnen selbstgenutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland,
- für alle auf den Betrieb zugelassenen Land-Kfz und Anhänger,
- für Sie bzw. Ihren Betrieb als Mieter oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern,
- für Sie als Benutzer von Drohnen als Arbeitsmittel,
- für die im Versicherungsschein genannte Person als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden Kraftfahrzeugen sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der firmeneigenen Landfahrzeuge und der oben genannten Mietfahrzeuge,
- für alle von Ihnen in Ihrem Kfz-Betrieb Beschäftigten im Straßenverkehr während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (Obhutsfahrzeuge).

Versicherte Leistungsbausteine (sofern nicht auf Ihren Wunsch hin ausgeschlossen) mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

Für das Gewerbe:

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis

Nach einer Sachbeschädigung, beispielsweise an einer Arbeitsmaschine, müssen die Reparaturkosten, die Wiederherstellungskosten und die Kosten der Betriebsunterbrechung gegen den Verursacher durchgesetzt werden.

2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ALLRECHT-ARB Basis

Sie kündigen einem Arbeitnehmer wegen schlechter Arbeitsleistung. Dieser begehrt vor dem Arbeitsgericht Kündigungsschutz. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer **Aufhebungsvereinbarung**. Erstattet werden bis zu 1.250 EUR je Aufhebungsvereinbarung. Eine eventuell beantragte Selbstbeteiligung wird in diesem Fall abgezogen.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis

Die Finanzbehörde verlangt, dass Sie ab sofort für jeden übernommenen Auftrag eine erhebliche Steuervorauszahlung abführen müssen. Sie halten die geforderten Beträge für zu hoch. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)
Vor einem deutschen Sozialgericht muss gestritten werden, weil Sie angeblich die Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß abgeführt haben. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Basis)
Ihnen wird die Gewerbeerlaubnis entzogen. Sie müssen vor dem Verwaltungsgericht klagen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten vorangehen.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)
Standesrechtsschutz: Gegen den Angehörigen eines Berufes mit Standesrecht (z. B. Arzt, Steuerberater und Rechtsanwalt) leitet die zuständige Kammer ein Standesrecht-Verfahren wegen angeblicher Pflichtwidrigkeiten ein. Es droht der Verlust der Zulassung.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)
Durch Unachtsamkeit eines Ihrer Mitarbeiter kommt es bei Arbeiten im Haus eines Kunden zu einem Feuer, bei dem Hausbewohner Brandverletzungen und Rauchvergiftungen erleiden. Gegen Sie und den verantwortlichen Mitarbeiter wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)
Sie müssen sich gegen den Vorwurf verteidigen, sie hätten gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung verstoßen.

12 Daten-Rechtsschutz (§ 2 l) ALLRECHT-ARB Basis)
Sie sollen gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung verstoßen haben. Zur gerichtlichen Abwehr benötigen Sie den Rat oder die Auskunft eines Fachanwaltes.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)
Bei einer von Ihnen unverschuldeten Schlägerei werden Sie erheblich verletzt. Die Täter können gefasst werden. Sie haben allerdings den Eindruck, dass die gegen Sie begangene Körperverletzung nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu erreichen, schließen Sie sich dem Strafprozess als Nebenkläger an.

Für den Straßenverkehr:

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)
Sie werden mit Ihrem PKW in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Schuldfrage ist strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche (Schmerzensgeld, Heilbehandlungskosten, Verdienstausfall) vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)
Nach der Inspektion eines Firmen-PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)
Nachdem ein Firmenfahrzeug veräußert und vom Käufer ordnungsgemäß verschrottet wurde, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Basis)
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)
Ein Mitarbeiter soll mit einem Firmenfahrzeug einen Verkehrsunfall verursacht haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht eine Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

Für die Gewerbeeinheiten:

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Basis)
Streitigkeiten hinsichtlich Ihrer eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit (auch mit Nachbarn) oder der eigenen selbstgenutzten Gewerbeeinheit Ihrer Firma. Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland für **alle** von Ihnen als Versicherungsnehmer selbst genutzten Gewerbeeinheiten.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)
Streitigkeiten vor Finanzgerichten um Grundsteuer oder Anerkennung von Absetzungsmöglichkeiten.

Weitere versicherte Leistungen (sofern nicht auf Ihren Wunsch ausgeschlossen):

Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 31 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt die ALLRECHT?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht:

- für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit stehen (z. B. Betriebsunterbrechungsversicherung, Inhaltsversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung).

Versicherter Leistungsbaustein mit Leistungsbeispiel:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)
Infolge eines Sachschadens (z. B. Feuer, Diebstahl, Leitungswasser) möchte Ihre Betriebsunterbrechungsversicherung nicht zahlen. Sie müssen die Leistung einklagen.

Weitere Erläuterungen zum Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz:

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen über Motorfahrzeuge und Anhänger und für Streitigkeiten gegen den Versicherer.

Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn. Die Deckungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Erweiterter Straf-Rechtsschutz (§ 32 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der angegebenen selbstständigen Tätigkeit sowie
- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers,
- sämtliche Betriebsangehörige.

Versicherungsschutz besteht:

- für die Verteidigung von im Zusammenhang mit dem Betrieb des Versicherungsnehmers eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)

Gegen Sie oder Ihren bei einer Behörde tätigen Lebenspartner wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Es wird notwendig, sich mit Unterstützung eines Anwaltes gegen die Vorwürfe des Dienstherrn zu verteidigen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)

Nach einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt erstattet dieses Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen angeblicher Steuerhinterziehung. Es wird ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet. Sie benötigen einen Spezialanwalt, um sich zu wehren.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)

Gegen Sie wird ein Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften zur Unfallverhütung (oder das Ladenschlussgesetz, Lebensmittelgesetze, das Abfallbeseitigungsgesetz, Umweltschutzgesetze, die Feuerpolizeiverordnung etc.) eingeleitet. Mithilfe eines Anwaltes versuchen Sie den Erlass des Ordnungswidrigkeitenbescheides zu verhindern.

Worin liegt der Unterschied zwischen dem erweiterten Straf-Rechtsschutz und dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz?

Mit dem „normalen“ Straf-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz wegen einer fahrlässig begangenen Straftat bzw. bei Taten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbar sind (z. B. Körperverletzung), wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass vorsätzlich gehandelt wurde. Bei Straftaten, die nur vorsätzlich begehbar sind, besteht niemals Versicherungsschutz – egal, wie das Verfahren endet. Anders beim **erweiterten Straf-Rechtsschutz**. Es werden für den Versicherungsnehmer, oder wenn der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt, die Kosten eines Verfahrens wegen eines Vergehens* (nicht eines Verbrechens) übernommen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Nötigung, Steuerhinterziehung, Untreue). Kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes, sind auch hier die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

*Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Weitere Leistungen und Erläuterungen zum erweiterten Straf-Rechtsschutz:

Für den Versicherungsnehmer umfasst der Versicherungsschutz auch eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer ist ferner geschützt, wenn er in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden soll.

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst nicht benannte natürliche Personen, besteht Versicherungsschutz auch für die rechtzeitige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit durch eine Firmenstellungnahme die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf Betriebsangehörige vermieden wird.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Straftat begangen zu haben, besteht **Versicherungsschutz**, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, dessen **vorsätzliche** wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder wenn er der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Wichtige Hinweise

Versicherungsschutz besteht im normalen Geltungsbereich. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt im erweiterten Straf-Rechtsschutz für Selbstständige 1.000.000 EUR. Das ist unsere Gesamthöchstleistung je Rechtsschutzfall. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eintreten, werden zusammengerechnet. Kein Versicherungsschutz besteht für verkehrsrechtliche Streitigkeiten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Privatbereich und aus dem beruflichen Bereich als Arbeitnehmer.

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Auch bei Konflikten zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern (zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern) aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Wirtschaftsmediation).

Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

Für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Die ALLRECHT trägt Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR.

Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

Für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die ALLRECHT übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 EUR je Kalenderjahr begrenzt.

Drohnen als Arbeitsmittel

ALLRECHT Rechtsschutz schützt Sie und Ihre Mitarbeiter auch als Benutzer von Drohnen als Arbeitsmittel. Für die Drohne muss entweder ein Kenntnisnachweis nach § 21 d) Luftverkehrsordnung (LuftVO) vorliegen oder eine Aufstiegs-erlaubnis der Luftfahrtbehörde erteilt worden sein.

ALLRECHT Service-Leistungen

Forderungsmanagement-Service

Für das außergerichtliche Inkasso Ihrer fälligen, unbezahlten und unstreitigen Forderungen durch unseren erfahrenen Inkassopartner First Debit GmbH. Sie verdienen bares Geld am Schreibtisch. Gleichzeitig bleibt durch die Zwischenschaltung eines Inkasso-Dienstleisters Ihr Image beim Kunden gewahrt.

Ihre Vorteile:

- Professionelles Forderungsmanagement zur Verringerung der Außenstände
- Konzentration auf das Kerngeschäft
- Imagewahrung durch Abwicklung über einen erfahrenen Inkassopartner: First Debit GmbH
- Überwachung von titulierten Forderungen (Langzeitüberwachung)
- Über Internet jederzeitige Information über den Verfahrensstand
- Zugang über ein modernes, digitales Mandanten-Portal

Ihre Sonderkonditionen:

- Kein Mitgliedschaftsbeitrag
- Keine Jahresgebühr
- Keine Aufnahmegebühr
- Keine Auftragsvergütung
- Keine Erfolgsprovision für das Inkassounternehmen außergerichtlich und gerichtlich
- Im Nichterfolgsfall nur Barauslagen, wenn keine Zahlungen zu realisieren sind
- Langzeitüberwachung: 40 % Erfolgsprovision
- Bei Stornierung: 35 Euro Stornierungspauschale und Barauslagen

Wirtschaftsauskunft-Service

Für präventive Auskünfte über die Bonität Ihrer zukünftigen Geschäftspartner. Auch hier hilft Ihnen unser Partner First Debit GmbH. So schützen Sie sich bei sich anbahnenden Geschäftsbeziehungen durch gezielte Bonitätsabfragen vor vermeidbaren Zahlungsausfällen.

Ihre Vorteile:

- Hochwertige Wirtschaftsauskünfte
- Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte aller führenden Anbieter
 - U. a. Experian, SCHUFA & CRIF
 - Einzel und in Kombination mit Adressermittlung bei Schuldnersuche
- Adressermittlungen zum Pauschalpreis
 - Mehrere günstige Datenbanken inkl. Deutscher Post
 - Inkl. Einwohnermeldeamtsanfrage (EMA) möglich
- Unternehmensinformationen kompakt und online
- Alle entscheidungsrelevanten Informationen auf einen Blick (Unternehmensdaten, Finanzlage, Bonitätsindex, Höchstkredit)
- Zugang über ein modernes, digitales Mandanten-Portal
Exklusiv für ALLRECHT Kunden:
 - Eine Privatpersonenauskunft (CRIF oder Experian) kostenfrei oder
 - Eine Auskunft Ihrer Wahl zum vergünstigten Preis

Ihre Sonderkonditionen:

- Keine Aufnahmegebühr
- Keine Jahresgebühr
- **Auskünfte zu Privatpersonen:**
 - Privatpersonenauskunft nur 8 EUR
 - KombiCheck (inkl. drei Auskunfteien) nur 8,90 EUR
 - Adressermittlung (Datenbank) nur 6 EUR
 - Adressermittlung (inkl. EMA) nur 12 EUR
- **Auskünfte zu Unternehmen:**
 - Kurzauskunft ab 8 EUR
 - Kompaktauskunft ab 19,90 EUR
 - Vollauskunft ab 28 EUR

Rechtsschutz-Service für Unternehmensvorsorgevollmacht

Für die Erstellung einer rechtswirksamen Unternehmensvorsorgevollmacht. Je nach Organisationsstruktur oder Gesellschaftsform erhalten Sie durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar eine Handlungs-, Stimmrechts- oder Generalvollmacht.

Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe von maximal 120 EUR. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir stellen Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Sie können diesen Service in allen die versicherte selbstständige Tätigkeit betreffenden Rechtsangelegenheiten nutzen. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein. Sehen Sie selbst zum Beispiel: Die Gemeinde stellt Ihnen den Bau eines Gehweges, der um Ihr Grundstück angelegt werden soll, in Rechnung. Müssen Sie das hinnehmen?

JuraFon für Wettbewerbs- und Urheberrecht

Für eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie rasch eine unklare Rechtslage im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Wettbewerbs- und Urheberrecht klären lassen müssen.

Urheberrecht

Eine Bildagentur behauptet, Sie hätten angeblich ein durch Urheberrecht geschütztes Bild auf Ihrer Firmen-Homepage verwendet. Es wird eine Forderung von 3.000 EUR an Sie gestellt. Können Sie sich wehren?

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

WebsiteCheck

Für die Überprüfung Ihrer neu erstellten und letztmalig vor mehr als einem Jahr geprüften gewerblichen Website. Wir bieten diesen Service auch ohne einen Versicherungsfall. Der Service beinhaltet ausschließlich die Prüfung,

- ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übereinstimmen,
- ob die Widerrufs- und Rückgabe-rechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB vereinbar ist oder
- ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten Haftungsrisiken bestehen, durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt. Wettbewerbsrechtliche Fragen, die Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten sowie Fragen der Produkthaftung oder der Wirksamkeit der verwendeten AGB sind nicht Gegenstand der Prüfung.

AGBCheck

Für die Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des versicherten Unternehmens durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne einen Versicherungsfall.

Wir übernehmen diese Leistung ausschließlich dann, wenn sie durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt erbracht wird.

Hinweis: Gegenstand des Services ist ausschließlich eine erste Einschätzung auf offensichtlich unwirksame oder zweifelhafte Klauseln, z. B. in Haftungsklauseln, Preisanpassungsklauseln, der Verwendung von Vertragsstrafen zugunsten des Verwenders, und Ähnliches. Als Prüfmaßstab für die AGB werden die §§ 307-309 BGB herangezogen. Die Prüfung der AGB erfolgt nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Sie kann nur in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorgenommen werden.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen „Musterverträge“, „Online-Rechtsberatung“, „WebsiteCheck“ und „AGBCheck“ finden Sie entsprechende elektronische Formulare unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe

(§ 30 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein angegebenen selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht:

- für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen hinsichtlich der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)

Für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werkverträgen), oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen. Ihr Kunde ist nach Fertigstellung des Auftrages säumig. Sie beantragen einen Mahnbescheid und fordern ihn zur Zahlung des Rechnungsbetrages auf.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen,
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gewerblichen Handel mit Kfz,
- Streitigkeiten von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,

- Streitigkeiten aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmers mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 EUR,
- Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmen mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 EUR.

Weitere Erläuterungen:

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, die in der Handwerksrolle der für sie zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind, oder deren Betriebsart in den Anlagen A und B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt ist.

Erlischt die Eintragung eines versicherten Betriebes in der Handwerksrolle und/oder wird der Betrieb aufgegeben, ist der Versicherer für die nach dem Erlöschen der Eintragung bzw. der Betriebsaufgabe eintretenden Schadensfälle leistungsfrei.

Versicherungsschutz besteht in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn.

Die Versicherungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe kann ausschließlich in Verbindung mit dem Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe abgeschlossen werden. Endet der zugrunde liegende Vertrag, endet auch der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe.

Mindeststreitwert

Es besteht kein Versicherungsschutz für Verfahren mit einem Streitwert von weniger als 1.500 EUR.

Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung i. H. v. 500 EUR je Schadensfall als vereinbart.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe

(§ 30 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein angegebenen selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht:

- für **gerichtliche** Streitigkeiten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit stehen.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)

Ein Kunde ist mit Ihrer ärztlichen Behandlung unzufrieden und weigert sich zu zahlen. Ihre Mahnungen bleiben erfolglos; gegen den Mahnbescheid legt er Widerspruch ein. Es kommt zum Prozess.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen,
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- Streitigkeiten von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern von Büro-/Praxisgemeinschaften untereinander, im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,
- Streitigkeiten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Weitere Erläuterungen:

Kosten, die bis zur Einschaltung des Gerichts anfallen, werden nicht übernommen.

Versicherungsschutz besteht in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn.

Die Versicherungssumme ist auf 300.000 EUR begrenzt.

Wichtiger Hinweis: Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe kann nur in Verbindung mit Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe abgeschlossen werden. Endet der zugrunde liegende Vertrag, endet auch der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe!

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe kann für folgende Heilberufe angeboten werden:

- Arzt
- Optiker
- Apotheker
- Ambulante Pflegedienste, Altenpfleger, Krankenpflegehelfer
- Bandagist
- Chiropraktiker
- Fußpfleger
- Hebamme, Entbindungspfleger
- Heilpraktiker
- Hörgeräteakustiker
- Krankenschwester, Krankenpfleger, auch Kinderkrankenpfleger
- Heilpädagoge, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Logopäde
- Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Psychotherapeut
- Orthopädie, orthopädischer Betrieb (Handwerk)
- Tierarzt (nicht Labor)
- Zahnarzt (nicht Labor)
- Krankengymnast, Beschäftigungs-, Arbeits-, Ergotherapeut

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

(§ 29 ALLRECHT-ARB Basis) für Gewerbeeinheiten, Wohneinheiten, unbebaute Grundstücke oder Garagen in Deutschland

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die versicherten Gewerbe- oder Wohneinheiten,
- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der jeweils angegebenen Eigenschaft.

Sie können sich versichern z. B.

- als Mieter oder Eigentümer aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland,
- als Mieter/Pächter von Garagen oder Abstellplätzen,
- als Pächter oder Eigentümer unbebauter Grundstücke,
- als Pächter oder Eigentümer selbst genutzter Gewerbeeinheiten.

Versicherungsschutz besteht:

- für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis bzw. Pachtvertrag,
- für sogenannte nachbarrechtliche Streitigkeiten,
- für Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Vermieter erhöht die Miete. Sie sind damit nicht einverstanden. Es kommt zum Mietprozess.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie legen Einspruch gegen den Ihrer Ansicht nach fehlerhaften Grundsteuerbescheid ein. Das Finanzamt weist den Einspruch zurück. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Basis),

wenn Sie z. B. wegen überhöhter, laufend erhobener Gebühren zur Grundstücksversorgung klagen müssen.

Mitversicherte Premium-Leistung:

Versicherungsschutz besteht schon außergerichtlich für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten vorangehen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis),

wenn Sie sich gegen den Vorwurf verteidigen müssen, Sie hätten eine fahrlässige Straftat begangen.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)

für die Verteidigung gegen den Vorwurf, Sie hätten eine Ordnungswidrigkeit begangen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede Streitigkeit wegen der steuerlichen Bewertung von Wohnungen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, soweit diese nicht zur ständigen Grundstücksversorgung laufend erhoben werden.

ALLRECHT Service-Leistungen

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den §21.1 ALLRECHT-ARB Basis vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“. Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz für Vermieter

(§ 29 ALLRECHT-ARB Basis) für Gewerbeeinheiten, Wohneinheiten, unbebaute Grundstücke oder Garagen in Deutschland

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die versicherten Gewerbe- oder Wohneinheiten,
- Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer in der jeweils angegebenen Eigenschaft.

Sie können sich versichern z. B.

- als Eigentümer und Vermieter vermieteter Wohneinheiten (auch ohne Vermieterrisiko),
- als Eigentümer und Verpächter von Garagen und Abstellplätzen (auch ohne Vermieterrisiko),
- als Eigentümer und/oder Verpächter unbebauter Grundstücke,
- als Eigentümer und Vermieter/Verpächter vermieteter Gewerbeeinheiten (auch ohne Vermieterrisiko).

Versicherungsschutz besteht:

- für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis bzw. Pachtvertrag,
- für sogenannte nachbarrechtliche Streitigkeiten,
- für Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Mieter zahlt die monatliche Miete nicht mehr. Zudem beschweren sich die Nachbarn über unangenehme Gerüche in der Nähe des Wohnungseingangs. Sie streben eine Räumungsklage an.

2 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie legen Einspruch gegen den Ihrer Ansicht nach fehlerhaften Grundsteuerbescheid ein. Das Finanzamt weist den Einspruch zurück. Sie müssen vor dem Finanzgericht klagen.

3 Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) bb) und cc) ALLRECHT-ARB Basis),

wenn Sie z. B. wegen überhöhter, laufend erhobener Gebühren zur Grundstücksversorgung klagen müssen.

Mitversicherte Premium-Leistung:

Versicherungsschutz besteht schon außergerichtlich für die Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten vorangehen.

4 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis),

wenn Sie sich gegen den Vorwurf verteidigen müssen, Sie hätten eine fahrlässige Straftat begangen.

5 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)

für die Verteidigung gegen den Vorwurf, Sie hätten eine Ordnungswidrigkeit begangen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede Streitigkeit wegen der steuerlichen Bewertung von Wohnungen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, soweit diese nicht zur ständigen Grundstücksversorgung laufend erhoben werden.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir in Höhe von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen

- Forderungsmanagement-Service
- Wirtschaftsauskunfts-Service

Um zu wissen, welche Bonität Ihr zukünftiger Mieter aufweist, gibt Ihnen unser erfahrener Partner First Debit GmbH auf Wunsch Auskunft über die finanzielle Situation dieser Person. Durch diesen Service können Sie sich vorsorglich gegen Mietnomaden absichern. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre offenen Forderungen über das außergerichtliche Inkasso-Management von First Debit GmbH zu realisieren.

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder die mitversicherten Personen rasch eine unklare Rechtslage klären lassen müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“.

Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen. Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

Leistungsspiegel ALLRECHT-ARB 2023 (Stand 01.09.2023)

		Verkehrs- Einzel- Rechts- schutz		
		Pu	Ba	Pr
Versicherte Leistungsbausteine	Schadenersatz-Rechtsschutz	●	●	●
	Arbeits-Rechtsschutz			
	Arbeits-Rechtsschutz, Premium-Leistung: Kollektives Arbeits- oder Dienstrecht			
	Arbeits-Rechtsschutz, Premium-Leistung: Aufhebungsvereinbarungen			
	Arbeits-Rechtsschutz, Premium-Leistung: Abeitgeber Insolvenz			
	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz			
	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Premium-Leistung: Bauherren-Rechtsschutz			
	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Premium-Leistung: Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und in Angelegenheiten			
	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Premium-Leistung: Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben			
	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	●	●
	Steuer-Rechtsschutz	○	●	●
	Sozial-Rechtsschutz	○	●	●
	Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	●	●	●
	Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten			
	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	●
	Straf-Rechtsschutz	●	●	●
	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	●
	Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht			
	Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht			
	Rechtsschutz für Opfer von Gewalt-Straftaten	●	●	●
Aktiver Straf-Rechtsschutz				
Photovoltaik-Rechtsschutz				
Rechtsschutz in Betreuungsverfahren				
Daten-Rechtsschutz				
Versicherte Leistungen	Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz			
	Erweiterter Straf-Rechtsschutz			
	PREMIUM + -Baustein (Ehe ⁴ - und Unterhalts ³ -Rechtsschutz)			
	Zusätzlich versicherbar: Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe			
	Zusätzlich versicherbar: Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe			
	Rechtsschutz im Mediationsverfahren	●	●	●
	Antidiskriminierungs-Rechtsschutz			
	Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet			
	Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen			
	Rechtsschutz für Kapitalanlagen			
Erb-Rechtsschutz				
Rechtsschutz aus Anstellungsverträgen				

- versichert
- nur vor Gerichten
- nur im Straßenverkehrsbereich

- 1 Wartezeit drei Monate
- 2 Wartezeit sechs Monate
- 3 Wartezeit ein Jahr
- 4 Wartezeit drei Jahre
- 5 Wartezeit drei Monate nur für Studienplatzklagen

Fahrzeug-Rechtsschutz			Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz			Rechtsschutz für das Privatleben			Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz
Pu	Ba	Pr	Pu	Ba	Pr	Pu	Ba	Pr			
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
						●2	●1	●1	●1	●1	
								●1		●1	
							●1	●1	●1	●1	
								●1			
						●1	●1	●1	●1	●1	●1
								●3			
								●1			
								●1			
●	●	●	●	●	●	●2	●	●	●	○	
○	●	●	○	●	●	○	●	●	●	●	●
○	●	●	○	●	●	○	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
						○1	●1	●5	●1	●1	●1
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
						●			●		
							●	●	●		
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
							●	●	●		
						●	●	●	●		
								●		●	
								●		●1	
						●	●	●	●	●	
								●			
										●1	
										●1	
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
									●	●	
							●	●	●	●	
								●			
								●3			
								●1			

ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Eine Marke der DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
Abraham-Lincoln-Str. 3
65189 Wiesbaden
Telefon: (08 00) 90 89 900
Telefax: (06 11) 77 14 30
E-Mail: service@allrecht.de
Internet: www.allrecht.de

SIGNAL IDUNA Gruppe

Immer für Sie da:

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen